Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 59 (1986)

Heft: [11]

Artikel: Von der formellen zur materiellen Stipendienharmonisierung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dence en accordant de tels prêts. Si ce mode de financement n'a pas pris plus d'ampleur à l'échelon national, c'est aussi à cause du volume de travaux administratifs qu'il implique. Il existe néanmoins des cantons qui versent une part importante de la somme qu'ils consacrent à la formation sous forme de prêts; citons à titre d'exemples Nidwald et Schaffhouse (25% au moins) et Lucerne (36%). Dans d'autres (TI, VS), l'aide financière accordée aux élèves ou étudiants comporte obligatoirement une part de prêts.

Von der formellen zur materiellen Stipendienharmonisierung

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat ihre langjährigen Bemühungen zur Angleichung der kantonalen Systeme von Ausbildungsbeiträgen an einer Tagung in Freiburg zur Diskussion gestellt. Sind bei der formellen Harmonisierung gewisse Fortschritte zu verzeichnen, die der Bund noch unterstützen kann, so liegen für die Behebung der grossen materiellen Unterschiede erst gewisse Grundlagen vor.

Der Neuenburger Staatsrat *Jean Cavadini,* Präsident der EDK, bezeichnete die *Stipendiengewährung* als ein entscheidendes Element einer dynamischen Bildungspolitik. Nach dem Nein von Volk und Ständen zur Aufhebung der betreffenden Bundessubventionen am 5. März 1985 ist für die EDK, wie Generalsekretär *Moritz Arnet* festhielt, die Zeit gekommen, um angesichts der Bestrebungen von EDK-Fachgremien wie auch der Bundesverwaltung eine öffentliche Standortbestimmung vorzunehmen.

Kooperativer Föderalismus

Wie das Bildungswesen überhaupt ist die Stipendienpolitik primär eine Domäne der Kantone. Der Urner Regierungsrat *Hans Danioth,* Präsident der EDK-Stipendienkommission, wies darauf hin, dass die Erweiterung des Bildungsangebots bei Aufwendungen, die sich der 10-Milliarden-Grenze nähern, schon an sich als Beitrag an den *sozialen Ausgleich* zu verstehen sei. Die *direkte Ausbildungsförderung* durch persönliche Beiträge wurde allerdings durch die Bundeshilfe, die sich auf einen 1963 angenommenen Verfassungsartikel stützt, entscheidend unterstützt, wenn auch die Unterschiede zwischen den Kantonen nicht ausgeglichen worden sind. Die Regierungen standen deshalb nach Danioth dem unterdessen gescheiterten Vorhaben der «Rekantonalisierung» der Stipendien im Rahmen der neuen Aufgabenteilung skeptisch gegenüber.
Als Ziel gilt eine *staatliche Ausbildungsfinanzierung,* die *subsidiär* zu angemessenen Leistungen der Eltern und des Betroffenen die Schul- oder Studien- und die Lebenskosten deckt, wobei es in Wirklichkeit, wie Danioth ausführte, Beispiele für unterschiedliche Missstände gibt. Absolute Grössen könnten allerdings nicht angegeben werden, da beispielsweise die Steuerlasten (Kinderabzüge für die Eltern) von Kanton zu Kanton verschieden seien. So sei es angesichts eines wachsenden Wohlstands auch nicht haltbar, wegen einer realen Verminderung der Stipendienaufwendungen in den letzten fünf Jahren pauschal von einem Abbau zu sprechen. Die *Koordinationsbestrebungen* der EDK resultierten 1981 in der Verabschiedung eines *Modellgeset-*

zes, das als Empfehlung zur Vereinheitlichung von Voraussetzungen und Begriffen dienen soll, insbesondere zur Klärung des massgebenden Wohnsitzes, und das sich bei verschiedenen Revisionen kantonaler Erlasse als sehr erfolgreich erwiesen haben soll.
Im Frühjahr 1986 sind nun Thesen der EDK zur *materiellen Harmonisierung* hinzugekommen. Sie betonen die *Priorität* von (nicht rückzahlbaren) *Stipendien* gegenüber Darlehen, «nach Möglichkeit» auch für Zweitausbildungen, wenden sich gegen eine zu enge Beschränkung auswärtiger und privater Ausbildungen – hier sei die Harmonisierung besonders dringlich –, gegen starre Altersgrenzen und Schranken für einen Wechsel der Ausbildung und enthalten auch einen Versuch, *einheitliche Normen für die jeweilige Angemessenheit* der Stipendien aufzustellen. Ein Modellbeispiel ergibt bei gleichen Einkommens- und Familienverhältnissen etwa im Kanton Basel-Stadt einen sehr viel höheren Bedarf als im Kanton Zug sowie neben Lücken zwischen Soll- und Ist-Stipendien auch Überdeckungen, unter anderem im Kanton Zürich.

Revision der Subventionsbestimmungen
Der Bund leistet an die kantonalen Stipendien Beiträge von *20 bis 60 Prozent* oder rund 70 Millionen Franken im Jahr. Wie auch *Prof. Urs Hochstrasser,* Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, darlegte, genügte dieses nur an wenige Bedingungen geknüpfte Engagement nicht, um eine Harmonisierung herbeizuführen. Im Eidgenössischen Departement des Innern hat man deshalb, ausgehend auch von einem Vorstoss der EDK und einer im Nationalrat überwiesenen Motion, eine *Partialrevision des Subventionsgesetzes* an die Hand genommen, die allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht allzuweit gehen kann. Wenig problematisch erscheinen zusätzliche formelle Kriterien, wie ein bestimmter Wohnsitzbegriff und die Gleichbehandlung aller Ausbildungszweige, während man offenbar zögert, quantitative Mindeststandards festzulegen, und eher an *positive Anreize* (Zusatzsubventionen) für bestimmte Leistungen der Kantone denkt. Ferner soll die Umschreibung der anerkannten Ausbildungswege den Kantonen überlassen werden. Innert kürzerer Frist sollen in den Ausführungsbestimmungen die Differenzierung der Beitragssätze und das Verfahren vereinfacht sowie die Grenzbeträge der Teuerung angepasst werden.

Die Vorstellungen von Studenten
Der *Verband der schweizerischen Studentenschaften* hatte früher eine Bundeslösung im Sinne einer «umgekehrten AHV» (Lausanner Modell) angestrebt, engagiert sich nun aber, wie Daniel Zürcher ausführte, vorzugsweise auf *kantonaler und interkantonaler Ebene,* nachdem er mit anderen Jugendorganisationen zusammen die neue Aufgabenteilung mit Erfolg bekämpft hat. Die Thesen der EDK wurden von Zürcher grundsätzlich begrüsst; dabei forderte er indessen die Stipendierung auch von Zweitausbildungen, eine grosszügigere Bemessung der Studiendauer, die Bindung gewisser finanzieller Grössen an die Entwicklung der Preise und vor allem eine Modifikation des Berechnungsmodells, damit den Eltern des Stipendiaten beispielsweise auch noch Ferien zugestanden werden.

Positives Echo
Die Reaktionen von Parteienvertretern und weiteren eingeladenen Votanten zeigten einen recht *grossen Konsens* in der Zustimmung zu den beiden Achsen des Vorge-

hens und zu den wichtigsten Prinzipien. Alt Nationalrat Alfons Müller-Marzohl (cvp., Luzern) warnte davor, allzusehr auf statistische Mittelwerte abzustellen und so den *Spielraum für den Einzelfall* einzuschränken. Der freisinnige Tessiner Nationalrat Luciano Giudici möchte zwischen *Ausbildungen inner- und ausserhalb des Herkunftskantons differenzieren* und im ersten Fall den Föderalismus zum Zuge kommen lassen. Die SPS, für die Nationalrat René Longet (Genf) sprach, hält generell die verlangten *Eigenleistungen für zu hoch* und tritt für eine deutliche Verschärfung der Subventionsbedingungen ein. Auf der anderen Seite äusserte sich Nationalrat Fritz Hofmann (svp., Bern) *zurückhaltend* zur Finanzierung von *Zweitausbildungen,* befürwortete aber ebenfalls ausdrücklich nichtrückzahlbare Studienbeiträge. Nur der Aargauer Finanzdirektor Kurt Lareida legte «aus erzieherischen Gründen» ein Wort für Darlehen ein und verlangte im weiteren wegen des verstärkten Finanzausgleichs eine *geringere Abstufung der Subventionssätze.* Das Berechnungssystem, das die EDK ausgearbeitet hat, ist im einzelnen offensichtlich diskutabel; doch akzeptierte man weitgehend, dass gerechte Stipendien bei Berücksichtigung der regionalen «Umwelt» nicht überall gleich hoch sein müssen. *NZZ 24. 11. 86*

Informationen

Maturaregelung – ein Schweizer Fleckenteppich

Wenn einheitlicher Spätsommer-Schulbeginn verwirklicht ist, klaffen Maturatermine noch mehr auseinander

Das eidgenössische Ja zum einheitlichen Spätsommer-Schulbeginn liegt bald ein Jahr zurück. Die grosse Umstellung soll 1989 erfolgen: Dann schalten jene 13 Kantone, die heute noch im Frühling anfangen, ein Langschuljahr ein. Der einheitliche Schulbeginn ist also in Sichtnähe. In einem andern Bereich aber künden sich neue Differenzen an – nämlich beim Maturatermin. Er wird in einigen Kantonen dereinst in den Sommer, in andern in den Winter fallen.

Heute ist die Zeit vom Schuleintritt bis zur Matura uneinheitlich geregelt. Eine Mehrheit von Kantonen verlangt 13 Jahre. Eine Minderheit steht bei 12,5 Jahren. Und dann gibt es noch ein paar Aussenseiter, die sich mit 12 oder gar nur 11 Jahren begnügen. Die Unterschiede sind historisch verständlich, aber pädagogisch fragwürdig. Denn die Ziele, die mit der Matura erreicht werden müssen, sind in allen Kantonen ungefähr die gleichen.

Der landesweite Spätsommer-Schulbeginn ab August 1989 wäre nun eine gute Gelegenheit gewesen, auch die Zeitanforderungen bis zur Matur zu vereinheitlichen. Dass es nicht dazu kommen würde, hatte sich allerdings schon vor der Abstimmung abgezeichnet. Damals war die Frage von den zuständigen Kreisen bewusst ausgeklammert worden, weil sie sich nicht vorzeitig in grosse planerische Unkosten stürzen wollten. Wenn man aber fragend insistierte, bekam man etwa im Kanton Zürich die Auskunft, es werde wohl bei 12,5 Jahren bleiben und in Kauf genommen, dass sich der Maturatermin vom September gegen den Frühling hin verschiebe.